
Referendumsvorlage

Ablauf der Referendumsfrist: 17. November 2014

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 16. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2014¹
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

Art. 27. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse b) Grösse beträgt:

- a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler.

Von der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden.

Die Regierung erlässt Vorschriften über:

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten;
2. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung überschritten wird;
3. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.

Art. 33. Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Schulordnung

¹ ABl 2014, 127 ff.

² sGS 213.1.

Sie kann Vorschriften über das Verhalten der Schülerin und des Schülers ausserhalb der Schule enthalten, soweit es Erziehungsauftrag oder Betrieb der Schule erfordern.

Sie wird vom Schulrat erlassen.

Grundsatz	<i>Art. 56.</i> Unterricht erteilen Lehrpersonen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis.
Unbefristetes Arbeitsverhältnis	<i>Art. 57.</i> Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson eine ständige Stelle besetzt und für den erteilten Unterricht ein anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
Befristetes Arbeitsverhältnis	<i>Art. 58.</i> Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson eine nicht ständige Stelle besetzt oder wenn sie für den erteilten Unterricht weder ein anerkanntes Lehrdiplom noch eine gleichwertige Qualifikation besitzt, jedoch eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.
Stelle	<i>Art. 59.</i> Die Stelle ist ständig, wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses davon auszugehen ist, dass die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert. Bei Stellvertretung ist die Stelle nicht ständig.
Gleichwertige Qualifikation	<i>Art. 60.</i> ... Der Erziehungsrat stellt fest, ob eine Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist.
Berufsverbot	<i>Art. 61.</i> Der Erziehungsrat verfügt ein Berufsverbot, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, verfügt er die Aufhebung des Verbots. Die zuständige Stelle des Staates meldet Verbot und Aufhebung den Schulräten des Kantons St.Gallen und den zuständigen Stellen der Kantone, die das Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen. <i>Art. 62 wird aufgehoben.</i>
Begründung	<i>Art. 64.</i> Schulgemeinde und Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag. ...
Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses a) durch den Schulrat	<i>Art. 67bis.</i> Der Schulrat kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen. Er hat dies der Lehrperson bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.

<p><i>Art. 68.</i> Die Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen.</p>	<p>b) durch die Lehrperson</p>
<p>Sie hat dies dem Schulrat bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Teilt sie die Stelle mit einer anderen Lehrperson, hat die Mitteilung bis Ende September oder März zu erfolgen.</p>	
<p><i>Art. 68bis.</i> Kündigt von zwei Lehrpersonen, die ein Pensum teilen, eine das Arbeitsverhältnis, kann der Schulrat das Arbeitsverhältnis der anderen Lehrperson kündigen.</p>	<p>c) bei Teilung eines Pensums</p>
<p><i>Art. 67bis</i> dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.</p>	
<p><i>Art. 68ter (neu).</i> Das befristete Arbeitsverhältnis, das für länger als ein Semester begründet wurde, kann wie das unbefristete Arbeitsverhältnis gekündigt werden.</p>	<p>Kündigung und Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses</p>
<p>Mit Ablauf der Frist endet es ohne Kündigung.</p>	
<p><i>Art. 70 und 71 werden aufgehoben.</i></p>	
<p><i>Art. 77 bis 78 werden aufgehoben.</i></p>	
<p><i>Art. 78bis (neu).</i> Arbeitszeit und Ferien der Lehrperson richten sich im Rahmen der Schulorganisation nach den Vorschriften für das Staatspersonal.</p>	<p>Arbeitszeit und Ferien</p>
<p>Die Regierung bestimmt durch Verordnung:</p>	
<p>a) die Jahresarbeitszeit und den jährlichen Ferienanspruch; b) die Altersentlastung an Stelle der längeren Ferien für das Staatspersonal im zunehmenden Alter.</p>	
<p><i>Art. 78ter (neu).</i> Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern:</p>	<p>Berufsauftrag a) Arbeitsfelder 1. Umschreibung und Begrenzung</p>
<p>a) Unterricht; b) Schülerinnen und Schüler; c) Schule; d) Lehrperson.</p>	
<p>Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder.</p>	
<p><i>Art. 78quater (neu).</i> Das Reglement des Erziehungsrates:</p>	<p>2. Gewichtung</p>
<p>a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder; b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion; c) kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien.</p>	

b) zusätzlicher Unterricht	<p><i>Art. 78quinquies (neu)</i>. Der Schulrat kann die Lehrperson verpflichten, im Arbeitsfeld Unterricht vorübergehend zusätzlichen Unterricht zu erteilen, soweit eine zumutbare Unterrichtsplanung oder ein ordnungsgemässer Schulbetrieb dies erfordert.</p> <p>Die Regierung regelt durch Verordnung den Ausgleich von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zusätzlichem Unterricht; b) zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.
c) Arbeitsvertrag	<p><i>Art. 78sexies (neu)</i>. Schulrat und Lehrperson vereinbaren im Arbeitsvertrag den Beschäftigungsgrad und die Gewichtung der Arbeitsfelder in Prozenten.</p>
b) Versammlungen	<p><i>Art. 88</i>. Die Konvente versammeln sich in der unterrichtsfreien Zeit.</p> <p>Der Erziehungsrat kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Versammlungen besuchen; b) die Einberufung von Versammlungen verlangen, c) die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten. <p>Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung im Arbeitsfeld Schule angerechnet.</p> <p><i>Gliederungstitel nach Art. 91</i>. 4. Fachlehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen</p>
Anwendbares Recht	<p><i>Art. 91bis</i>. Für die Fachlehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrpersonen sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p><i>Art. 91ter und 91quater werden aufgehoben.</i></p> <p><i>Gliederungstitel nach Art. 91quater (neu)</i>. 5. Einsatz der Lehrpersonen</p>
Personalpool	<p><i>Art. 91quinquies (neu)</i>. Das zuständige Departement gibt den Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen einen Personalpool vor.</p> <p>Der Personalpool dient als Richtlinie. Ausgaben der Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen sind gebunden, soweit der Personalpool eingehalten ist.</p> <p>Der Schulrat erstattet dem zuständigen Departement Bericht.</p> <p><i>Art. 114 wird aufgehoben.</i></p>

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun